

Begründung des geplanten Antrags zum Erlass der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns

Im Folgenden möchten wir Ihnen die zu erlassenden Regelungen der Weiterbildungsordnung erläutern:

1. Hintergrund

Am 1. September 2020 trat die Änderung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) in Kraft, das die Ausbildung der Psychotherapeut*innen neu strukturiert. Auf ein Studium mit anschließender Psychotherapeutischer Prüfung und Approbation folgt eine Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in. Die Gestaltung der Weiterbildung liegt gem. Art. 64a Heilberufe-Kammersatz (HKaG) in der Verantwortung der Kammer.

Mit der vorliegenden Weiterbildungsordnung wird für die Psychotherapeut*innen Bayerns, die nach neuem Recht eine Approbation erhalten haben, ein eigenes Regelwerk geschaffen.

Die Weiterbildungsordnung für die nach altem Recht approbierten Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) gilt weiterhin für diese beiden Berufsgruppen fort. Die Weiterbildungsordnung für die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut*innen besteht aus vier Abschnitten (A bis D).

Abschnitt A enthält den Paragrafenteil und Abschnitt B die Regelungen zu den drei Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, Psychotherapie für Erwachsene und Neuropsychologische Psychotherapie. Abschnitt B enthält auch die gebietsübergreifenden Anforderungen an die Weiterbildung. Abschnitt C regelt die spezifischen Kompetenzen, die in den Gebieten im vertieften Psychotherapieverfahren bzw. zu ausgewählten Methoden und Techniken eines Psychotherapieverfahrens erworben werden müssen. Die Weiterbildungsbereiche werden in Abschnitt D geregelt werden. Die zusätzliche Regelung zur Qualifizierung in Psychotherapieverfahren als Bereichsweiterbildung ist notwendig, weil sich die Anforderungen gegenüber der Vertiefung in einem Gebiet aufgrund anzuerkennender Kompetenzen unterscheiden.

Art. 64a Abs. 1, Art. 35 Abs. 1 HKaG enthält die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Weiterbildungsordnung. In der Weiterbildungsordnungen werden die Anforderungen des HKaG konkretisiert. Es ist originäre und hoheitliche Aufgabe der Kammer, für die Qualität der Weiterbildung zu sorgen.

2. Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

In § 1 werden die Ziele der Weiterbildung geregelt. Die Weiterbildung stellt dabei aufbauend auf das Studium eine Vertiefung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten dar.

Dort finden sich auch die Tätigkeitsbereiche, für die die Weiterbildung qualifiziert. Die Breite des Kompetenzprofils der Psychotherapeut*in für Tätigkeiten in der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung sowie im institutionellen Versorgungsbereich wird damit berücksichtigt. Neben den Kernkompetenzen der psychotherapeutischen Heilkunde gehören auch die Prävention und Rehabilitation zum Kompetenzprofil. Abschließend wird beschrieben, wann die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bestätigt werden können. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine bestandene Prüfung nachgewiesen, wobei Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung in Bereichen möglich sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Begriffsbestimmungen wird der bereits im HKaG enthaltene Grundsatz, dass die Weiterbildung in Gebieten in hauptberuflicher Stellung zu absolvieren und angemessen zu vergüten ist, übernommen und zusätzlich klargestellt, dass eine hauptberufliche Tätigkeit dann vorliegt, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit zählt dabei auch die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.

Dieser Grundsatz gilt für Gebietsweiterbildungen. Die Weiterbildung in Bereichen kann auch berufsbegleitend erfolgen, wenn Abschnitt D dies vorsieht. Näheres dazu regelt die Weiterbildungsordnung in den §§ 8 und 9.

Ferner wird der Begriff des Weiterbildungsinstitutes definiert. Es wird konkretisiert, welche Einrichtungen welchem Versorgungsbereich zuzuordnen sind, wobei die beispielhafte Aufzählung der Einrichtungen nicht abschließend ist. Am Ende der Vorschrift ist die Definition des Logbuches und nähere Erläuterungen hierzu enthalten.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

Die Spezialisierung erfolgt in Gebieten und Bereichen. Daneben sind Regelungen zu möglichen Anrechnungen und Verkürzungen von Weiterbildungszeiten vorgeschrieben. Um beim Erwerb einer weiteren Bezeichnung die Vermittlung inhaltlich kongruenter Weiterbildungsinhalte zu vermeiden, schafft die Weiterbildungsordnung die Möglichkeit, Weiterbildungszeiten anzurechnen, die bereits im Rahmen einer anderen Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert worden sind. Damit kann sich die Weiterbildungszeit verkürzen. Um den hohen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden, differenziert die Weiterbildungsordnung jedoch nach Gebiets- und Bereichsweiterbildungen.

Es wird der Grundsatz festgelegt, dass der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung an bestimmte Anforderungen, die in der Weiterbildungsordnung fixiert sind, gebunden ist. Die Anforderungen, die an den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung zu stellen sind, werden in den Vorschriften des Abschnitts A sowie in den Abschnitten B, C und D detailliert geregelt.

§ 4 Gebietsweiterbildung

Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in im jeweiligen Gebiet führen. Bezüglich der erforderlichen Inhalte wird bezüglich der Gebietsweiterbildung auf Abschnitt B und bezüglich der Psychotherapieverfahren auf Abschnitt C verwiesen. Darüber hinaus wird der Vorstand der Kammer ermächtigt, die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien zu konkretisieren. Über die in der Weiterbildungsordnung niedergelegten Regelungen hinaus ist es zwingend notwendig, insbesondere die Umsetzung der Regelungen zur Weiterbildung zu operationalisieren. Die Regelung gewährleistet darüber hinaus, flexibel und zeitnah auf etwaige Schwierigkeiten der Umsetzung der Weiterbildungsordnung zu reagieren, kurzfristig auftretende Missstände zu beseitigen und Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung vorzunehmen. Die Regelungen der Weiterbildungsordnung können durch Richtlinien des Vorstandes lediglich konkretisiert sowie interpretiert werden. Die Weiterbildungsordnung wird durch Richtlinien weder erweitert noch abgeändert.

Die drei Gebietsdefinitionen, die die Grenzen der Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit bestimmen, sind die Folgenden: das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene, das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie. Zum Erwerb einer Gebietsanerkennung in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche gehört zwingend der Kompetenzerwerb in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die Weiterbildung im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie beinhaltet hingegen die Qualifizierung in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens. Im Rahmen der Gebietsweiterbildung können auf dieser Grundlage auch mehrere Psychotherapieverfahren erlernt werden, wenn die jeweiligen Anforderungen dazu erfüllt werden.

Es wird ferner geregelt, dass durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung ein Gebiet weder eingeschränkt noch erweitert wird und Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden können.

§ 5 Bereichsweiterbildung

Aufbauend auf einer Gebietsweiterbildung kann ein weiterer Kompetenzerwerb in Bereichen erfolgen. Dazu gehört z. B. die Vertiefung in weiteren Psychotherapieverfahren oder weitere Spezialisierungen, wie z. B. die Sozialmedizin. Bezüglich der erforderlichen Inhalte wird auf Abschnitt D verwiesen. Darüber hinaus wird der Vorstand der Kammer -

wie bei der Gebietsweiterbildung- ermächtigt, die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien zu konkretisieren.

Mit der Weiterbildung im Bereich wird sichergestellt, dass Psychotherapeut*innen befähigt werden, Patientengruppen mit spezifischen Krankheitsbildern hochqualifiziert psychotherapeutisch zu versorgen.

§ 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

Die Weiterbildungsordnung gewährleistet, dass ein erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildung zu einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer Gebiets- bzw. Zusatzbezeichnung führt. Mit der Anerkennung der Gebietsbezeichnung erfolgt auch gleichzeitig die Anerkennung des zugrundeliegenden Psychotherapieverfahrens. Insofern wird diesbezüglich das Anerkennungsverfahren vereinfacht. Die Anerkennung einer Gebietsweiterbildung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister und damit entscheidend für den vertragspsychotherapeutischen Status (§ 95c Absatz 1 SGB V).

Für den Fall, dass die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, ist die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds zur Entscheidung über die Rücknahme der Anerkennung befugt. Die Regelungen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Patient*innen darauf vertrauen können, dass die entsprechenden Bezeichnungen nur dann anerkannt und geführt werden, wenn die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 7 Führen von Bezeichnungen

Korrelierend zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Bezeichnungen stellt diese Regelung sicher, dass mit der Anerkennung der Gebiets- und Zusatzbezeichnungen bzw. der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb Deutschlands erworbenen Qualifikation durch die Kammer die entsprechenden Bezeichnungen unter Einhaltung bestimmter Kriterien geführt und angekündigt werden können. Mit der Bezeichnung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut können Patient*innen künftig eindeutig zwischen Psychotherapeut*innen mit und ohne Gebietsweiterbildung unterscheiden. Die Weiterbildung in Bereichen führt zu einer Zusatzbezeichnung. Die Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit Gebietsbezeichnungen geführt werden.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

Mit diesen Regelungen setzt die Weiterbildungsordnung die Strukturanforderungen des HKaG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Weiterbildung um, die ausschließlich von approbierten Psychotherapeut*innen oder Inhaber*innen einer Berufserlaubnis begonnen werden können. Dabei werden Rahmenbedingungen für die Weiterbildung formuliert, die sich auf den Inhalt der Weiterbildung beziehen und die Stellung der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (Weiterbildungsteilnehmer*innen) gestalten. Die Weiterbildungsordnung legt u.a. fest, dass die Weiterbildung im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit erfolgt. Damit schafft die Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen, dass die nach neuem Recht Approbierten nach dem Studium in sozialversicherungspflichtiger

Beschäftigung bei angemessenem Gehalt und mit allen Arbeitnehmerrechten ausgestattet weiterqualifiziert werden.

Hinsichtlich der weitergehenden Regelungen wird auf die Abschnitte B, C und verwiesen. Abschließend wird der für die gesamte Weiterbildung geltenden Grundsatz festgelegt, nach dem die Belange von Menschen mit Behinderungen über die gesamte Weiterbildungszeit hinwegberücksichtigt werden, um die Chancengleichheit zu wahren.

§ 9 Dauer der Weiterbildung

Es wird sichergestellt, dass Psychotherapeut*innen die Weiterbildung im Rahmen einer festgelegten Mindestdauer absolvieren müssen. Dadurch wird gewährleistet, dass Psychotherapeut*innen alle Weiterbildungsinhalte erlernen und ausreichend Berufserfahrung sammeln, um für die gesamte Breite der Gebiets- und Bereichsweiterbildung qualifiziert zu sein.

Vom Grundsatz der ganztägigen Weiterbildung lässt Art. 30 Abs. 5 HKaG Ausnahmen zu. Auf dieser Grundlage wird geregelt, dass die Weiterbildung in Teilzeit absolviert werden kann, und bietet so die Möglichkeit, dass parallel einer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgegangen werden kann und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet ist. Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Weiterbildung vollständig erlernt werden, legt die Weiterbildungsordnung fest, dass sich die Weiterbildungszeit je nach Umfang der Teilzeit verlängert. Um darüber hinaus sicherzustellen, dass die Weiterbildung den hohen Qualitätsansprüchen und dem Aspekt der Hauptberuflichkeit genügt, regelt die Weiterbildungsordnung, dass eine Teilzeittätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit und in der ambulanten Weiterbildung mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen muss. Die Regelung bildet die spezifischen fachlichen und strukturellen Anforderungen in den Versorgungsbereichen ab. Weiterhin setzt die Weiterbildungsordnung die grundsätzliche Vorgabe des HKaG um, dass Niveau und Qualität der Weiterbildung auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit den Anforderungen einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen müssen. Vielfalt und Schwierigkeitsgrad der Weiterbildungsinhalte im Rahmen einer Vollzeittätigkeit müssen sich also in demselben Maße auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit wiederfinden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend durchzuführen, soweit dies in Abschnitt D vorgesehen ist. Durch die Vorgaben zu maximal möglichen Fehlzeiten während eines Weiterbildungsjahres wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsteilnehmer*innen die Weiterbildungsinhalte tatsächlich konstant über einen bestimmten Zeitraum hinweg erlernen. Damit wird ein einheitliches Qualitätsniveau aller Psychotherapeut*innen gewährleistet.

§ 10 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Bereits Art. 33 HKaG ermächtigt die Kammer, die Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen sowie das Ausstellen entsprechender Urkunden als Nachweis

zum Führen der Bezeichnung zu regeln. Die Weiterbildungsordnung wiederholt und konkretisiert diese Vorgaben für das Verwaltungsverfahren auch in § 10. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden durch die Kammer geprüft. Die förmliche Anerkennung durch die Kammer sowie die Ausstellung einer entsprechenden Urkunde sind geeignet, den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung und die entsprechende Spezialisierung zu erbringen. Damit haben Patient*innen die Gewissheit und Sicherheit, dass die besondere Spezialisierung auch geprüft worden ist. Eine alternative Art des Nachweises besteht nicht.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

Die Regelung spiegelt das Grundprinzip der Weiterbildung, d. h. die Einheit von personaler und einrichtungsgebundener Weiterbildungsbefugnis, wider. Mit der Befugnis zur Weiterbildung überträgt die Kammer die Durchführung der Weiterbildung nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung auf die weiterbildenden Psychotherapeut*innen. Damit ist gewährleistet, dass die Psychotherapeut*innen, die eine Weiterbildungsbefugnis anstreben, tatsächlich geeignet sind, Weiterbildungsteilnehmer*innen mit der notwendigen Qualität weiterzubilden und gleichzeitig die Qualitätssicherung erfolgt.

Die Voraussetzungen, unter denen Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen eine Weiterbildungsbefugnis auf Antrag hin von der Kammer erteilt werden kann, werden festgelegt. Die Erteilung setzt die fachliche und persönliche Eignung der antragstellenden Psychotherapeut*in voraus.

Aus Qualitätsgesichtspunkten ist eine Befristung der Weiterbildungsbefugnis auf sieben Jahre vorgesehen. Diese Frist ist kurz genug, um eine regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Befugnis zu ermöglichen, und lang genug, um die Durchführung von Weiterbildungen an Weiterbildungsstätten nicht zu gefährden. Daneben ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung der Weiterbildungsbefugten geregelt. Weiterhin kann die*der Weiterbildungsbefugte durch die Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Um die Weiterbildungsbefugnis mit Nebenbestimmungen versehen zu können, bedarf es einer rechtlichen Grundlage, die hierdurch besteht.

Die in § 11 Absatz 5 genannten Kriterien stellen sicher, dass die Weiterbildungsbefugten die Weiterbildung inhaltlich und organisatorisch auf die vorgeschriebene Art und Weise durchführen und verantworten. Damit wird die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung gewährleistet. Die Weiterbildungsbefugnis kann auch mehreren Psychotherapeut*innen gemeinsam erteilt werden, wobei jede*r Einzelne die genannten Kriterien erfüllen muss. Mit dieser Möglichkeit wird neuen Entwicklungen und Kooperationsmodellen im stationären und ambulanten Sektor Rechnung getragen.

Zudem sind Weiterbildungsbefugte berechtigt, für einzelne Weiterbildungsinhalte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuzuziehen. Um eine Personenidentität der Weiterbildungsbefugten und der Selbsterfahrungsleiter*innen auszuschließen, sind Weiterbildungsbefugte verpflichtet, Selbsterfahrungsleiter*innen hinzuzuziehen. Die Weiterbildungsordnung gewährleistet, dass kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen

Weiterbildungsteilnehmer*innen und den Selbsterfahrungsleiter*innen besteht. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Aus Qualitätsgesichtspunkten wird für Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen eine Approbation und eine entsprechende dreijährige Berufserfahrung sowie eine vorherige Genehmigung der Tätigkeit durch die Kammer vorausgesetzt. Die Hinzuziehung Dritter entbindet die Weiterbildungsbefugten dabei nicht von der Gesamtverantwortung für die Weiterbildung.

Der Umfang der Befugnis und der Zulassung ist gem. Art. 64a Abs. 1, 32 Abs. 2 S. 2 HKaG und aus Informationsgründen in einem Verzeichnis zu veröffentlichen.

§ 12 Rücknahme und Widerruf der Befugnis zur Weiterbildung

Die Vorschrift enthält die notwendigen Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Weiterbildungsbefugnis. Die Kammer entscheidet hierüber, wenn die Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind. Aufgrund der zwingenden Bindung der Weiterbildungsbefugnis an die Weiterbildungsstätte endet die Weiterbildungsbefugnis bei Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

Die Regelungen schaffen die Voraussetzung dafür, dass die Patient*innen darauf vertrauen können, dass die Weiterbildungsteilnehmer*innen ausschließlich von Weiterbildungsbefugten weitergebildet werden, die fachlich und persönlich geeignet sind und auch tatsächlich an einer Weiterbildungsstätte tätig sind. Die Rücknahme und der Widerruf der Weiterbildungsbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 13 Weiterbildungsstätte

Die Weiterbildung kann gem. Art. 64a Abs. 1, 31 Abs. 1 HKaG nur in den durch Gesetz ermächtigten oder von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt werden. Korrelierend zur Befristung der Weiterbildungsbefugnis ist die Zulassung der Weiterbildungsstätte auf ebenfalls sieben Jahre befristet und die Zulassung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren oder weggefallen sind. Ferner werden die unabdingbaren Anforderungen des HKaG an die Weiterbildungsstätten auf inhaltlicher, personeller und materieller Ebene konkretisiert und die Weiterbildungsstätten verpflichtet, eine strukturierte Weiterbildung vorzuhalten.

Nicht jede potenzielle Weiterbildungsstätte wird für den von ihr beantragten Weiterbildungsabschnitt jede der in Absatz 3 genannten inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen für die Zulassung vollständig erfüllen können. Daher schafft Absatz 4 die Möglichkeit, die Anforderungen des Absatz 3 auch durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Zudem ist gewährleistet, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung auch im Rahmen von Kooperationen in jedem Fall sichergestellt ist, nachdem in Absatz 5 geregelt ist, dass Weiterbildungsstätten für eine andere Weiterbildungsstätte die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der

Fachgebietsweiterbildung koordinieren können. Damit bietet sich Weiterbildungsstätten die Möglichkeit, den Weiterbildungsteilnehmer*innen abschnittsübergreifende fachlich-inhaltliche und organisatorische Angebote zu machen.

Es besteht im Rahmen des Antrags die unabdingbare Verpflichtung der potenziellen Weiterbildungsstätte, der Kammer entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung entspricht. Darüber hinaus wird durch die Anzeigepflicht sichergestellt, dass die Kammer auf Veränderungen weiterbildungsrelevanter Umstände unverzüglich reagieren kann. Die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung der Weiterbildungsstätte ist geregelt, wobei auch hier die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten.

§ 14 Kooperationen mit Weiterbildungsinstituten

Die Regelung bezieht sich auf die bereits in § 2 Abs. 2 definierten Weiterbildungsinstitute. Es werden die Grundlagen für mögliche freiwillige Kooperationen von Weiterbildungsstätten mit Weiterbildungsinstituten geregelt. Für Weiterbildungsteilnehmer*innen stellt die Inanspruchnahme von weiterbildungsstättenübergreifender Theorie, Supervision und Selbsterfahrung ein freiwilliges Angebot dar, da sie ihre Weiterbildung nicht zwingend an kooperierenden Weiterbildungsstätten absolvieren müssen. Es soll erreicht werden, dass durch die Weiterbildungsinstituten die Kooperation von Weiterbildungsstätten und die Koordination von zentralen Weiterbildungsinhalten und damit eine strukturelle Förderung der Qualität der psychotherapeutischen Weiterbildung ermöglicht wird.

§ 15 Dokumentation und Evaluation

Es wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Weiterbildung notwendige Dokumentation der Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten in einem Logbuch erfolgt und bestätigt wird sowie der notwendige Austausch zwischen den Weiterbildungsbefugten und den Weiterbildungsteilnehmer*innen erfolgt. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die Weiterbildungsstätten ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren und zu dokumentieren haben.

§ 16 Zeugnisse

Mit dieser Regelung wird der Rechtsanspruch der Weiterbildungsteilnehmer*innen auf ein Weiterbildungszeugnis fixiert, das die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bestätigt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Für die Ausstellung des Zeugnisses sind ausschließlich die Weiterbildungsbefugten in ihrer Funktion als Beauftragte der Kammer zuständig. Die Zeugniserteilung schafft die Grundlage für die Anerkennungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnittes.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung ist an die vollständige Absolvierung der Weiterbildungsinhalte im Rahmen der zeitlichen Anforderungen und deren Nachweis durch Zeugnisse und Nachweise gekoppelt. Damit wird ein einheitliches Qualitätsniveau aller Psychotherapeut*innen, die sich zur Prüfung anmelden, gewährleistet. Die Regelung stellt sicher, dass keine Prüfung stattfindet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Das Führen einer Zusatzbezeichnung ist zwingend an eine Gebietsbezeichnung gekoppelt. Eine strukturierte, aufeinander aufbauende Weiterbildung wird dadurch gewährleistet.

§ 18 Prüfungsausschüsse

Es werden die Einzelheiten der zu bildenden Prüfungsausschüsse, die Dauer der Ernennung des Prüfungsausschusses durch den Vorstand und die Stimmengewichtung im Rahmen der Prüfung geregelt. Weiterhin werden in Absatz 3 die Anforderungen, die an die Besetzung des Prüfungsausschusses und an die Personen der Prüfer*innen zu stellen sind, geregelt und auch sichergestellt, dass eine Personenidentität zwischen Prüfer*in und Selbsterfahrungsleiter*in ausgeschlossen ist.

§ 19 Prüfung

Bei der Festsetzung des Prüfungstermins und einer Ladungsfrist handelt es sich um reine Verwaltungsvorschriften. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidat*in auf der Grundlage der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise und unter Berücksichtigung ergänzender mündlicher Darlegung die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Gebiet oder Bereich erworben hat. Bei der festgelegten Dauer des Fachgespräches von 30 Minuten handelt es sich um eine Mindestvorgabe. Hierdurch werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Prüfung gewährleistet und ein einheitliches Qualitätsniveau der Prüfung und damit der Weiterbildung insgesamt für aller Psychotherapeut*innen sichergestellt. Zudem wird im Einklang mit § 8 Abs. 5 der für die Prüfung geltenden Grundsatz beschrieben, dass Menschen mit Behinderungen angemessene Erleichterung im Prüfungsverfahren einzuräumen sind.

Durch die Regelung der Anforderungen an die Durchführung der Wiederholungsprüfung wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsteilnehmer*innen ihre für das Nichtbestehen der Prüfung ursächlichen Wissenslücken schließen, bevor sie die Prüfung wiederholen. Damit wird gewährleistet, dass die Weiterbildungsteilnehmer*innen nachträglich das erforderliche Qualifikationsniveau erlangen, um die Prüfung zu bestehen und die Anerkennung der Weiterbildung zu erhalten. Bei einer nicht angetretenen oder unterbrochenen Prüfung findet gar kein oder kein vollständiges Fachgespräch statt, sodass die Prüfung konsequenterweise als nicht bestanden gilt.

Über den wesentlichen Inhalt des Fachgespräches und sein Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich die für das Fachgespräch wesentlichen Elemente ergeben. Notwendig

ist dies aus Beweissicherungsgründen und der Kammer die notwendigen Informationen über den Gang des Fachgespräches bereitzustellen.

§ 20 Prüfungsentscheidung

Hier finden sich die Regelungen für das Verfahren nach der Absolvierung der Prüfung.

Dabei regelt Absatz 3 als Anschlussvorschrift zu § 19 Abs. 5 und Abs. 6, dass die Kammer bei Nichtbestehen der Prüfung einen begründeten Bescheid mit den entsprechenden Auflagen erteilt. Die förmliche Festlegung von Auflagen spiegelt die rein inhaltlichen Anordnungen der Kammer in Form einer Verlängerung der Weiterbildungszeit unter bestimmten Anforderungen oder des ergänzenden Wissenserwerbs im Bescheid wider. Insofern dient die Erteilung des Bescheids mit den entsprechenden Auflagen identischen Zielen.

§ 21 Wiederholungsprüfung

Das Fachgespräch kann mehrmals, frühestens jedoch nach drei Monaten wiederholt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Weiterbildungsteilnehmer*innen nachträglich das erforderliche Qualifikationsniveau erlangen, um die Prüfung bestehen zu können und die Anerkennung der Weiterbildung zu erhalten, ohne einer unangemessenen Verzögerung ihres Abschlusses der Weiterbildung ausgesetzt zu sein. Die Vorschrift verweist bezüglich des Verfahrens der Wiederholungsprüfung auf die Regelungen zur erstmaligen Prüfung.

§ 22 Anerkennung von Weiterbildungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie sonstigen Staaten

Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) wird auf die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG sowie Art. 33 Abs. 5 S. 3 bis 7 und Abs. 5a HKaG verwiesen, die die relevanten Vorgaben für die Anerkennung enthalten. Die Prüfung läuft nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung ab.

§ 23 Inkrafttreten

Entsprechend der Regelung in § 1 S. 4 der Satzung der PTK Bayern wird die amtliche Verlautbarung dieser dann beschlossenen Weiterbildungsordnung auf der Internetseite der Kammer veröffentlicht werden. Das Inkrafttreten ist auf den 01. Januar 2023 festgesetzt.

3. Abschnitt B: Gebiete

Abschnitt B definiert die Weiterbildungsgebiete, die Anforderungen an die Weiterbildung in diesen Gebieten und gebietsübergreifende Anforderungen.

3.1 Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete. Die Regelung legt die gemeinsamen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen fest, die von allen Weiterbildungsteilnehmer*innen für eine Anerkennung der Weiterbildung im Fachgebiet „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ oder „Neuropsychologische Psychotherapie“ zu erwerben sind. Unterschieden wird zwischen Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen. Durch den Erwerb dieser Kompetenzen in einer ersten Gebietsweiterbildung reduziert sich der Umfang weiterer Fachgebietsweiterbildungen. Gebietsübergreifende Kompetenzen gibt es auch in den Psychotherapieverfahren, die in der Gebietsweiterbildung vertieft werden. Details zu den spezifischen Kompetenzen in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

3.2 Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, Gebiet Psychotherapie für Erwachsene und Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie

Der Abschnitt B ist hinsichtlich den drei in § 4 Abs. 2 S. 1 definierten Gebieten zur psychotherapeutischen Patientenversorgung einheitlich aufgebaut. Mit der Anerkennung einer Weiterbildung in diesen Gebieten geht die Berechtigung zum Führen der jeweils folgenden Bezeichnung einher:

- „Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche“ oder „Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche“
- „Fachpsychotherapeutin für Erwachsene“ oder „Fachpsychotherapeut für Erwachsene“
- „Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie“ oder „Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie“

Patient*innen können damit eindeutig zwischen Psychotherapeut*innen mit und ohne Weiterbildung bzw. zwischen Psychotherapeut*innen mit verschiedenen Gebietsbezeichnungen unterscheiden. Damit schafft die Regelung die Voraussetzungen dafür, dass die Patient*innen die Qualifikation und Spezialisierung erkennen und darauf vertrauen können, dass die entsprechenden Bezeichnungen nur dann anerkannt und geführt werden, wenn die Weiterbildung erfolgreich im entsprechend anerkannten Gebiet abgeschlossen wurde und damit die besondere Qualität der psychotherapeutischen Versorgung nachgewiesen ist. Dies dient der Patientensicherheit und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele.

Aufgrund des einheitlichen Aufbaus und den direkt aus den Abschnitten zu entnehmenden Vorgaben wird im Folgenden lediglich die Struktur verkürzt dargestellt:

Gebietsdefinition

Zunächst wird das jeweilige Gebiet definiert, woraus sich das jeweils gedeckte Kompetenzprofil ergibt. Nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung ist die fachpsychotherapeutische Tätigkeit auf die Inhalte des Gebietes beschränkt.

Weiterbildungszeit

Anschließend werden die genauen Weiterbildungszeiten festgelegt, die gewährleisten, dass Psychotherapeut*innen in einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Breite des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet qualifiziert werden. Diese Mindestdauern sind zur Qualitätssicherung im Rahmen einer hauptberuflichen Qualifizierung für das zu erreichende Kompetenzspektrum erforderlich.

Weiterbildungsstätten

Im Rahmen der Weiterbildungsstätten werden nicht abschließend potenzielle Weiterbildungsstätten genannt. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs aufgrund des angebotenen Leistungsspektrums der Weiterbildungsstätte oder der versorgten Patient*innen können Zulassungen auch für kürzere Zeiten erteilt werden. Die Regelung der Weiterbildungsstätten stellt sicher, dass Fachpsychotherapeut*innen im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Breite des Fachpsychotherapeutenstandards in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen im Gebiet qualifiziert werden.

Weiterbildungsinhalte

Bei den jeweiligen Weiterbildungsinhalten werden die vertieften Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen aufgeführt, die den Fachpsychotherapeutenstandard des Gebietes definieren und in der Weiterbildung zu erwerben sind. Zu den obligatorischen Kompetenzen gehört die Vertiefung in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die jeweiligen verfahrensspezifischen Kompetenzen werden in Abschnitt C geregelt.

Es werden Vorgaben zu den Richtzahlen, der Theorie, der Diagnostik und Therapie, den Versorgungsbereichen, den Prüfungsfällen und Gutachten sowie den Mindestzeiten gemacht.

4. Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

Abschnitt C regelt die Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen für den Fachpsychotherapeutenstandard im vertieften Psychotherapieverfahren in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene bzw. der ausgewählten Methoden und Techniken eines Psychotherapieverfahrens im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie sowie die Richtzahlen, sofern sich Verfahren darin unterscheiden. Zusammen mit den verfahrensbezogenen Regelungen in Abschnitt B bilden sie in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene die Voraussetzung zum Führen der Zusatzbezeichnung im entsprechenden Verfahren nach Anerkennung der Gebietsweiterbildung.

Die Darstellung ist tabellarisch und folgt einer einheitlichen Gliederung mit den Zwischenüberschriften: Grundlagen des Verfahrens, Diagnostik und Therapieplanung, Therapieprozess, Behandlungsmethoden und -techniken, Anwendungsform und spezielle Settings, Selbsterfahrung.

Der Erwerb der verfahrensspezifischen Kompetenzen und das Erreichen der verfahrensspezifischen Richtzahlen ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen und zum Schutz der Patient*innen geeignet. Für eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen mittels eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens bzw. mittels ausgewählter Methoden und Techniken eines Psychotherapieverfahrens ist der Erwerb spezifischer Fachkenntnisse und Kompetenzen erforderlich. Ziel ist der besondere Gesundheitsschutz der Bevölkerung durch Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung.

Die entwickelten Kompetenzkataloge werden jeweils differenziert nach den Gebieten aufgeführt. Die Kompetenzdefinitionen sind auf einem ausreichend hohen Abstraktionsniveau formuliert. Für eine detaillierte Festlegung der Kompetenzen wird es eine Musterrichtlinie zum Logbuch geben. Dadurch wird ein rasches Einpflegen von Änderungen ermöglicht, z. B. aufgrund wissenschaftlicher Weiterentwicklungen. Dabei geht es ausschließlich um die Präzisierung von zu erwerbenden Kenntnissen und Fertigkeiten.

In Bezug auf das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie trifft Abschnitt C eine Festlegung auf ausgewählte Fachkenntnisse, Methoden und Techniken des jeweiligen Psychotherapieverfahrens. Die weitere Spezifizierung der Auswahl erfolgt über die Richtlinie zum Logbuch.

Verfahrensspezifische Richtzahlen definieren den Umfang der Kurzzeit- und Langzeitbehandlungen im Rahmen der in Abschnitt B geregelten Behandlungsumfänge und die Anforderungen an die Selbsterfahrung in den Verfahren Analytische Psychotherapie, Systemische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie, die in der Gebietsweiterbildung Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene mindestens zu absolvieren sind. Die Unterschiede sind durch unterschiedliche Leistungsangebote der Psychotherapieverfahren

in der Versorgung und verfahrensimmanente Unterschiede in der Selbsterfahrung begründet. Die Anforderungen an die ausgewählten Methoden und Techniken von Psychotherapieverfahren unterscheiden sich im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie nicht. Die entsprechenden Richtzahlen sind daher in Abschnitt B geregelt.

5. Abschnitt D: Bereiche

Abschnitt D regelt die Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die in einer Bereichsweiterbildung vermittelt werden und die dazugehörigen Richtzahlen.

Zu den Bereichen, mit deren Anerkennung das Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung einhergeht, gehören die

- Spezielle Psychotherapie bei Diabetes,
- Spezielle Schmerzpsychotherapie und
- Sozialmedizin

sowie die kürzlich auf dem 40. Deutschen Psychotherapeutentag ergänzte Bereichsweiterbildung in Psychotherapieverfahren

- Analytische Psychotherapie,
- Systemische Therapie,
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und
- Verhaltenstherapie.

Für die Bereiche Spezielle Psychotherapie bei Diabetes, Spezielle Schmerzpsychotherapie und Sozialmedizin wurden die Inhalte der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der PTK Bayern (WBO für PP und KJP) mit geringfügigen redaktionellen Änderungen übernommen, in Kompetenzformulierungen übersetzt und in das Tabellenformat dieser Weiterbildungsordnung übertragen. Die Übernahme aus der WBO für PP und KJP ist gerechtfertigt, weil weder im neuen Approbationsstudium, noch in der Gebietsweiterbildung Inhalte dieser drei Bereiche obligatorisch vermittelt werden.

Bei den Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren erfolgt für Kinder/Jugendliche und Erwachsene eine separate Darstellung der jeweiligen Weiterbildungsinhalten (Kompetenzen und Richtzahlen).

Wie bei der Gebietsweiterbildung in Abschnitt B, wird aufgrund des einheitlichen Aufbaus und den direkt aus dem Abschnitt D zu entnehmenden Vorgaben im Folgenden die Struktur verkürzt dargestellt:

Mindestdauer

Wie in den Bereichsweiterbildungen für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen wird in den Bereichen eine Mindestdauer von 18 Monaten für notwendig gehalten. Dabei hat eine Mindestdauer in einer Bereichsweiterbildung eine andere Bedeutung als in einer Gebietsweiterbildung, da eine Bereichsweiterbildung auch berufsbegleitend absolviert werden kann. Dies ergibt sich aus der Gesamtschau der Mindestanforderungen in Abschnitt D. Die vorgeschriebenen 18 Monate bedeuten deshalb gerade keine 18 Monate Bereichsweiterbildung in Vollzeit.

Weiterbildungsvoraussetzungen

Jede Bereichsweiterbildung setzt eine Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in voraus. Folglich kann auch nach dem Bestehen der Gebietsweiterbildung zum*zur Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie die Bereichsweiterbildung in Spezieller Psychotherapie bei Diabetes, Spezieller Schmerzpsychotherapie oder Sozialmedizin absolviert werden.

Die Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren (Analytische Psychotherapie, Systemische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie) setzen hingegen eine vorherige Gebietsweiterbildung zum*zur Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene oder zum*zur Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche voraus. Denn Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren sind darauf ausgelegt, auf einer vorangegangenen Gebietsweiterbildung in der Behandlung der ganzen Breite psychischer Störungen in jeweils unterschiedlichen Altersbereichen, und zwar sowohl verfahrensübergreifend als auch verfahrensspezifisch - aufzubauen.

Einzelne Anforderungen der jeweiligen Bereichsweiterbildung können bereits während der Gebietsweiterbildung erfüllt werden und Leistungen können dabei wechselseitig angerechnet werden, soweit sie die Anforderungen beider Weiterbildungen erfüllen.

Weiterbildungsstätte

Die speziellen Vorgaben an die Weiterbildungsstätte unterscheiden sich zwischen den Bereichen, um den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Bereiche gerecht zu werden.

Kompetenzen und Richtzahlen

Es wird differenziert zwischen Kompetenzen, die in allen Gebieten zu erwerben sind und Kompetenzen, die sich auf einzelne Gebiete beziehen. Bei den Richtzahlen wird teilweise differenziert, ob eine Qualifikation für eine der beiden Altersgruppen Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche erfolgt oder für beide Altersgruppen.

Bei der Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren kann nach einer absolvierten Weiterbildung in einem Verfahren eine höhere Weiterbildungskompetenz für eine Weiterbildung in einem zweiten Verfahren angenommen werden, weshalb dafür verringerte

Anforderungen auch fachlich gerechtfertigt erscheinen. Psychotherapeut*innen entscheiden sich für eine Weiterbildung in einem weiteren Verfahren in der Regel aufgrund einer vor dem Hintergrund der bereits erworbenen Fachkompetenz vertieften theoretischen und praktischen inneren Auseinandersetzung mit dem von ihnen zusätzlich gewählten Verfahren. Die Erfassung der Spezifika eines Verfahrens erfolgen nach einer bereits absolvierten Weiterbildung in einem Verfahren leichter, schneller und präziser als bei der ersten Weiterbildung in einem Verfahren. Weiterhin sind die in der verfahrensspezifischen Weiterbildung erworbenen Kompetenzen nicht vollständig ausschließlich in dem betreffenden Verfahren relevant, sondern ermöglichen zu einem gewissen Grad einen positiven Transfer auf den Erwerb weiterer Kompetenzen in einem anderen Verfahren.

Prüfung

Abhängig vom Bereich ist eine mündliche Prüfung nicht obligatorisch (z.B. Spezielle Schmerzpsychotherapie) und wird nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise nicht zur Bewertung des geforderten Kompetenzerwerbs ausreichen.